

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 143. Curriculum für das Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft an der Universität Salzburg

(Version 2011)

Beschluss der Curricularkommission Musik- und Tanzwissenschaft  
des Fachbereichs Kunst-, Musik- und Tanzwissenschaft vom 1. April 2009

Revision: 4. Mai 2011

### Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines für das Bachelorstudium
  - § 1 Zielsetzungen
  - § 2 Qualifikationsprofil
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Grundlagen
  - § 5 Lehrveranstaltungen
  - § 6 Lehrveranstaltungsprüfungen
  
- II. Bachelorstudium
  - § 7 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums
  - § 8 Prüfungsordnung
  - § 9 Pflicht-Lehrveranstaltungen der Bachelorstudien
  - § 10 Freie Wahlfächer im Bachelorstudium
  - § 11 Akademischer Grad
  - § 12 Übergangsbestimmungen für das Bachelorstudium
  - § 13 Inkrafttreten

## I. Allgemeines für das Bachelorstudium

### § 1 Zielsetzungen

Das **Studium der Musik- und Tanzwissenschaft** ist gemäß den Bestimmungen des *Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002)*, BGBl. I Nr. 120/2002, eingerichtet.

Die Bildungsziele und Bildungsaufgaben entsprechen dessen §§ 1 bis 3.

Dabei ist die Abteilung Musik- und Tanzwissenschaft des Fachbereichs Kunst-, Musik- und Tanzwissenschaft den folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- der Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre
- der Verbindung von Forschung, Lehre, künstlerischer Praxis und Berufspraxis
- der Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen und Methoden in Bezug auf alle Musik- und Tanzkulturen
- der ethischen und sozialen Verantwortung der Wissenschaft und im Besonderen der künstlerischen Verantwortung der Musik- und Tanzwissenschaft gegenüber allen Musik und Tanzkulturen
- der nationalen und internationalen Offenheit und Mobilität
- den internationalen Qualitätskriterien der Musik- und Tanzwissenschaft und den Prinzipien einer Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Ein erfolgreiches Studium der Musik- und Tanzwissenschaft setzt eine gute Beherrschung der englischen Sprache voraus; weitere Fremdsprachenkenntnisse sind von erheblicher Bedeutung. Ausdrücklich wird empfohlen, innerhalb des Bachelorstudiums ein Auslandssemester, vorzugsweise an einer fremdsprachigen Universität, zu absolvieren. Es soll sichergestellt werden, dass dies ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist.

### § 2 Qualifikationsprofil

Das Studium der Musik- und Tanzwissenschaft bietet grundlegende wissenschaftliche Berufsvorbildungen durch den Erwerb von Kenntnissen und die Aneignung von Methoden im wissenschaftlichen Umgang mit den Erscheinungsformen von Musik und Tanz in unterschiedlichen Kulturen und den damit zusammenhängenden Phänomenen in Geschichte und Gegenwart.

Das Bachelorstudium in Musik- und Tanzwissenschaft dient der facheinschlägigen Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die kritische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Das Bachelorstudium soll zur Entwicklung von Fähigkeiten führen, selbständig aktuelles Wissen zu beschaffen, zu verarbeiten und in die Praxis der Musik- und Tanzkulturen einzubringen.

Das Bachelorstudium hat die Einsicht zu befördern, dass erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten sind.

Die Lehre erfolgt in enger Verbindung mit der Forschung (forschungsgeleitete Lehre) und deren vielfältigen Methoden. Ziel dabei ist, die Studierenden in die Verantwortung für die eigenen Lernprozesse einzubinden.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Über die im § 64 UG festgelegten Voraussetzungen hinaus bestehen für die Zulassung zur Studienrichtung Musik- und Tanzwissenschaft keine besonderen Voraussetzungen. Musi-

kalität, praktische musikalische Tätigkeit, gute Kenntnisse der Notenschrift und ein echtes Interesse an allen Erscheinungsformen der Musik in Geschichte und Gegenwart im Bereich der Musik sowie, für den Bereich des Tanzes, ein spezifisches Interesse an den vielfältigen Ausdrucksweisen des Körpers und der Bewegung sind für ein anspruchsvolles Studium wie das der Musik- und Tanzwissenschaft ebenso wesentlich wie ein hoher persönlicher Einsatz.

Für das Studium der Musik- und Tanzwissenschaft ist gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Universitätsberechtungsverordnung – UBVO 1998 (BGBl. II Nr. 44/1998 idF II/98/2004) für Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein eine Zusatzprüfung aus Latein vor der vollständigen Ablegung der Bachelorprüfung abzulegen. Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe einer Höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich besucht worden ist.

#### § 4 Grundlagen

Das vorliegende Curriculum legt ein Minimum an Lehrveranstaltungen und Semesterstunden (SSSt) für das Bachelorstudium fest. Im Interesse einer zukünftigen Berufsausübung wird dringend empfohlen, das Studium so breit wie möglich anzulegen und einzelne Bereiche gezielt schwerpunktmäßig zu vertiefen. Das Studium besteht nicht nur aus dem Besuch der Lehrveranstaltungen, sondern auch zu einem erheblichen Teil aus individuellem Selbststudium. Die Musik- und Tanzkulturen sind mit fast allen Studienrichtungen auf unterschiedliche Weisen verbunden; dieser Tatsache sollten die Studierenden so weit wie möglich – auch entsprechend ihrer eigenen Anlagen und Interessen – Rechnung tragen.

Die Abteilung für Musik- und Tanzwissenschaft der Paris Lodron-Universität Salzburg verfügt über zwei ordentliche Professuren mit den zwei Ausrichtungen *Musikwissenschaft (Ar. Mw)* und *Tanzwissenschaft (Ar. Tw)*. Innerhalb der Musikwissenschaft – die die Musikethnologie und die Systematische Musikwissenschaft einschließt – bestehen verschiedene Schwerpunkte. Zur Salzburger Tanzwissenschaft gehört eine der bedeutendsten tanzhistorischen Quellensammlungen, die *Derra de Moroda Dance Archives*, die einen festen Bestandteil der Abteilung Musik- und Tanzwissenschaft bilden.

Innerhalb des gesamtuniversitären Schwerpunktes *Wissenschaft und Kunst* der Paris Lodron-Universität Salzburg besteht eine Kooperation mit der Salzburger Universität Mozarteum. Es wird angestrebt, möglichst viele Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abzuhalten.

#### § 5 Lehrveranstaltungen

Das Curriculum für das Bachelorstudium in Musik- und Tanzwissenschaft sieht die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vor:

*Vorlesungen (VO)* vermitteln grundlegendes und spezielles Wissen und die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden. – *Einführungsvorlesungen* dienen der Einführung in bestimmte Teilgebiete und vermitteln unterschiedliche Lehrmeinungen und Forschungsmethoden. – *Spezialvorlesungen* betreffen enger gefasste Teilgebiete mit Bezug auf die Ergebnisse der aktuellen Forschung. Vorlesungen sind erfolgreich absolviert, wenn eine Prüfung mit positiver Beurteilung abgelegt wird.

*Übungen (UE)* sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Betonung der Gruppen oder Teamarbeit und dienen der Vermittlung von Fertigkeiten und der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden mit forschungspraktischen Zielsetzungen.

*Vorlesungen mit Übungen (VU)* sind VO mit integrierten UE. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

*Proseminare (PS)* sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und Vorstufen der Seminare. Sie dienen der Anwendung, dem Einüben und der – mündlichen wie schriftlichen – Darstellung des erworbenen Stoffes und der methodischen Vorgehensweisen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden bei Diskussionen, das eigenständige Erarbeiten der Fachliteratur und das Verfassen und Vortragen von Proseminararbeiten stehen im Mittelpunkt. Für Proseminararbeiten wird verwiesen auf die *Wegleitung zur Abfassung von Proseminararbeiten in der Studienrichtung Musik- und Tanzwissenschaft*.

*Seminare (SE)* sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen, aufbauend auf dem im ersten Studienabschnitt erworbenen Wissen und den Arbeitsweisen, in wissenschaftlich qualifizierter Weise Beiträge zu speziellen Themen in mündlicher und schriftlicher Form erarbeitet und zur Diskussion gestellt werden.

*Praktika (PR)* dienen der Einführung in musik- und tanzwissenschaftliche Arbeitsmittel und Arbeitstechniken und in berufsspezifische Anwendungen musik- und tanzwissenschaftlicher Kenntnisse. Als Feldforschungen sind sie ein wichtiges Instrument der vergleichend-systematischen Musikwissenschaft.

## § 6 Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Beurteilung von nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen oder in Form von kombinierten mündlichen und schriftlichen Prüfungen.

Die Beurteilung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme und durch Erbringen der geforderten schriftlichen und mündlichen Leistungen.

Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte, Methoden und Vorgehensweisen der betreffenden Lehrveranstaltung und über die Beurteilungskriterien, Beurteilungsmaßstäbe und die bindenden Abgabetermine zu informieren.

Eine Lehrveranstaltungsprüfung ist erstmals in jenem Kalenderjahr zu absolvieren, in dem diese Lehrveranstaltung beendet wurde.

## II. Bachelorstudium

### § 7 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums

Das **Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft** hat eine Mindeststudiendauer von 6 Semestern und umfasst gesamthaft 180 ECTS.

Davon entfallen auf die Pflichtfächer in Musik- und Tanzwissenschaft (122 ECTS); Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 48 ECTS sind als freie Wahlfächer zu belegen.

Das **Bachelorstudium** ist in drei Phasen aufgeteilt: die **Studieneingangsphase**, die **Aufbauphase** und die **Abschlussphase**.

Mit Beginn der **Aufbauphase** können die Studierenden durch die Wahl der entsprechenden Lehrveranstaltungen die **Ausrichtungen** auf die Musikwissenschaft (*Ar. Mw*) oder auf die Tanzwissenschaft (*Ar. Tw*) legen oder aber Musik- und Tanzwissenschaft miteinander kombinieren.

Die gewählte Ausrichtung wird im Bachelorprüfungszeugnis vermerkt.

Die **Studieneingangsphase** des Bachelorstudiums vermittelt am Beispiel der Musik- und Tanzwissenschaft jene grundlegenden Einsichten, Kenntnisse und Praktiken, welche als

Basis eines jeden kulturwissenschaftlichen Studiums in den Geisteswissenschaften gelten und auf denen das Musik- und Tanzwissenschaftsstudium während der folgenden Studienjahre aufbaut. Darüber hinaus soll die Studieneingangsphase zur Entscheidung helfend beitragen, ob mit Musik- und Tanzwissenschaft auch die geeignete Studienrichtung gewählt worden ist. Die in der Studieneingangsphase erworbenen methodischen und praktischen Kenntnisse sollen auf andere geisteswissenschaftliche Studienrichtungen übertragbar sein. Die **Aufbauphase** des Bachelorstudiums führt zur Seminarreife und soll eine Entscheidung über Schwerpunktsetzungen innerhalb der umfangreichen Sachgebiete der Musik- und Tanzwissenschaft in die Wege leiten.

In der **Abschlussphase** des Bachelorstudiums wird diese Schwerpunktsetzung konkretisiert. Die Erkenntnis, dass die Erforschung kulturspezifischer Formen des Musik- und Tanzlebens wie die Anwendung derartiger Forschung in berufsspezifischer Praxis fächerübergreifende Herangehensweisen erfordert, wird vertieft.

## § 8 Prüfungsordnung

Die *Studieneingangsphase* und die *Aufbauphase* des Bachelorstudiums werden durch die erfolgreiche Absolvierung aller im Curriculum für diese Phasen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist die gesetzliche Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen. Studierende sind berechtigt, bereits vor Abschluss der Aufbauphase Lehrveranstaltungen der Abschlussphase vorgezogen abzulegen; Seminare sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Studierende, die erstmals ein Seminar in der Abschlussphase besuchen wollen, haben die erfolgreiche Absolvierung der ersten beiden Phasen des Bachelorstudiums nachzuweisen. Das erfolgreiche Bestehen der *Abschlussphase* (mit einer Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars) bildet die Voraussetzung zur Zulassung zur *kommissionellen Abschlussprüfung*.

Inhaltlicher Gegenstand dieser kommissionellen Prüfung sind die während des Bachelorstudiums erworbenen Grundkenntnisse in Musik- und Tanzwissenschaft; zudem zwei vertiefte Teilbereiche (systematische, gattungsspezifische, ethnologische, volkskundliche, ältere und neuere Musik- und Tanzwissenschaft) entweder aus dem Bereich der Pflichtfächer oder nach freier Wahl durch die oder den Studierenden nach Absprache mit der/den Prüfenden. In diesen beiden Teilbereichen sollen die Studierenden einen fachlichen Überblick und das Verständnis von inhaltlichen Zusammenhängen nachweisen. Die Thematik der Seminare, die im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, kann nicht als inhaltlicher Teilbereich dieser Prüfung gewählt werden.

## § 9 Pflicht-Lehrveranstaltungen der Bachelorstudien

Studieneingangs- und Orientierungsphase:

Im ersten Semester sind die folgenden Pflichtfächer zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester-Stunden	ECTS
A.	VO Überblicke	1 SSt	2
B.	VO Einblicke	1 SSt	2
		2 SSt	4

Im ersten Studienjahr sind außerdem die folgenden Pflichtfächer zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester- Stunden	ECTS
1.	VU Einführung in die Musikwissenschaft 1: Arbeitsmittel und Arbeitstechniken der Historischen Musikwissenschaft	2 SSt	4
2.	VU Einführung in die Musikwissenschaft 2: Musikethnologie, musikalische Volkskunde und Systematische Musikwissenschaft	2 SSt	4
3.	VO oder VU Musikgeschichte [I]	2 SSt	3
	VO oder VU Musikgeschichte [II]	2 SSt	3
4.	UE Historische Satzlehre 1	2 SSt	4
	UE Historische Satzlehre 2	2 SSt	4
5.	UE Notationskunde 1	2 SSt	4
6.	VO oder VU Einführung in Tanzwissenschaft	2 SSt	4
7.	VO oder VU Tanzgeschichte	2 SSt	3
8.	UE Musik- oder tanzwissenschaftliche Medienkunde	2 SSt	4
		<b>20 SSt</b>	<b>37</b>

Dazu kommen freie Wahlfächer im Ausmaß von 19 ECTS.

Im zweiten Studienjahr sind die folgenden Pflichtfächer zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester- Stunden	ECTS
9.	VO oder VU Musikgeschichte [III]	2 SSt	3
	VO oder VU Musikgeschichte [IV]	2 SSt	3
10.1.	UE Notationskunde 2 (Ar. Mw)	2 SSt	4
oder			
10.2.	UE Tanznotation (Ar. Tw)	2 SSt	4
11.	PS aus der Historischen Musikwissenschaft	2 SSt	5
12.	PS aus der Tanzwissenschaft	2 SSt	5
13.	PS aus der Musikethnologie, aus der Systematischen Musikwissenschaft oder aus der musikalischen Volkskunde	2 SSt	5
14.	PS aus der Musikwissenschaft (Ar. Mw) oder aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)	2 SSt	5
15.	UE Methoden und Zielsetzungen der musikalischen Analyse	2 SSt	4
16.1.	UE Historische Satzlehre 3 (Ar. Mw)	2 SSt	4
	UE Historische Satzlehre 4 (Ar. Mw)	2 SSt	4
oder			
16.2.	UE Bewegungsanalyse (Ar. Tw.Mw und Systematische Mw)	2 SSt	4
	Tanzanalyse (Ar. Tw und Systematische Mw)	2 SSt	4
		<b>20 SSt</b>	<b>42</b>

Dazu kommen freie Wahlfächer im Ausmaß von 18 ECTS.

Im dritten Studienjahr sind die folgenden Pflichtfächer zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester- Stunden	ECTS
17.1.	VO oder VU über Musikhistorische Spezialgebiete (Ar. Mw)	2 SSt	3
	<i>und eine weitere</i>	<i>und</i>	
	VO oder VU über Musikhistorische Spezialgebiete (Ar. Mw)	2 SSt	3

oder		oder	
17.2.	VO oder VU über tanzwissenschaftliche Spezialgebiete (Ar. Tw) <i>und eine weitere</i> VO oder VU über tanzwissenschaftliche Spezialgebiete (Ar. Tw)	2 SSt <i>und</i> 2 SSt	3  3
18.1.	SE aus der Musikwissenschaft (Ar. Mw) <i>und ein weiteres</i> SE aus der Musikwissenschaft (Ar. Mw)	2 SSt <i>und</i> 2 SSt	7  7
oder		oder	
18.2.	SE aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw) <i>und ein weiteres</i> SE aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)	2 SSt <i>und</i> 2 SSt	7  7
19.1.	PS oder VO oder VU oder UE aus der Musikethnologie oder der Systematischen Musikwissenschaft oder der musikalischen Volkskunde oder der Populärmusik	2 SSt	5
Oder			
19.2.	PS oder VO oder VU oder UE aus der Tanzwissenschaft	2 SSt.	5
20.	PR über berufsspezifische Anwendungen musikwissenschaftlicher und tanzwissenschaftlicher Kenntnisse <i>und ein weiteres</i> PR über berufsspezifische Anwendungen musikwissenschaftlicher und tanzwissenschaftlicher Kenntnisse	2 SSt  <i>und</i> 2 SSt	2  2
21.1.	UE Lesen und Hören (Ar. Mw)	2 SSt	4
Oder			
21.2.	UE Lesen und Sehen (Ar. Tw)	2 SSt	4
22.	Bachelorarbeit		6
		<b>16 SSt</b>	<b>39</b>

Dazu kommen freie Wahlfächer im Ausmaß von 11 ECTS.

	<b>ECTS</b>
Bachelorprüfung	<b>10</b>

**Summe:    Kommissionelle Prüfung            10 ECTS**  
**Pflichtfächer                            122 ECTS**  
**freie Wahlfächer                        48 ECTS            180 ECTS**

## § 10 Freie Wahlfächer im Bachelorstudium

Die freien Wahlfächer sollen den Studierenden Möglichkeiten und Erfordernisse der Arbeits- und Berufswelt – die musik- und tanzbezogene Lehre und Forschung eingeschlossen – eröffnen.

Im Bachelorstudium sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 48 ECTS zu absolvieren und auf die drei Phasen des Bachelorstudiums zu verteilen.

Sie können gewählt werden z.B.

- durch Kombination mit Schwerpunktstudien aus dem Bereich der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Universität Mozarteum, die in einem sinnvollen Bezug zu den musik- und tanzwissenschaftlichen Studien stehen;

- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Universitätsschwerpunktes *Wissenschaft und Kunst*;
- durch Wahl zusammenhängender Lehrveranstaltungen, Wahlfachbündel anderer Studienrichtungen, Studienrichtungskombinationen (Modulen), beispielsweise aus anerkannten Schwerpunktstudien (wie *Wissenschaft und Kunst*, *Austrian Studies*, *Mittelalterstudien*, *Jewish Studies* u.a.) und Studienschwerpunkten, die in einem sinnvollen Bezug zu den musik- und tanzwissenschaftlichen Studien stehen;
- durch Wahl aus dem Angebot der im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer nicht gewählten musik- und tanzwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zur Erweiterung und Vertiefung der musik- und tanzwissenschaftlichen Studien. Besonders empfohlen werden in diesem Falle die Schwerpunkte innerhalb der Abteilung Musik- und Tanzwissenschaft, da für diese besonders gute Arbeitsvoraussetzungen bestehen:
- Tanzforschung (*Derra de Moroda Dance Archives*) und Musiktheater (hier besonders in Verbindung mit der Universität Mozarteum)
- Salzburger Musikgeschichte
- Musikethnologie (mit Schwerpunkt Psychoakustik in dem entsprechenden Labor des Instituts und unter besonderer Berücksichtigung kulturspezifischer Zusammenhänge von Bewegung und Klang), musikalische Volkskunde
- Individuelle Forschungsschwerpunkte der in der Abteilung Musik- und Tanzwissenschaft tätigen Forscherinnen und Forscher

Studierende, die ein Instrumental- oder Gesangsstudium an der Universität Mozarteum absolvieren, können sich 2 SSt im Instrumental- oder Gesangsfach mit je 3 ECTS pro Semester während 6 Semestern als freie Wahlfächer für das Bachelorstudium anrechnen lassen.

*Schwerpunktbildungen* im Bereich der *freien Wahlfächer* werden im Prüfungszeugnis des bestandenen Bachelorstudiums ausgewiesen:

- Eine Studienergänzung wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 24 SSt thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen abgelegt wurden.
- Ein Studienschwerpunkt wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 36 SSt thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen abgelegt wurden.

### **Schwerpunktbildungen für Studierende anderer Studienrichtungen**

*Schwerpunktbildungen* aus Musik- und Tanzwissenschaft *im Bereich der freien Wahlfächer* werden im Prüfungszeugnis des bestandenen Bachelorstudiums ausgewiesen:

Ein *Studienschwerpunkt (Musik-, resp. Tanzwissenschaft)* wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 29 ECTS thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium in Musik-, resp. Tanzwissenschaft abgelegt wurden.

Eine *Studienergänzung (Musik-, resp. Tanzwissenschaft)* wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 18 ECTS thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium in Musik-, resp. Tanzwissenschaft abgelegt wurden.

## **§ 11 Akademischer Grad**

Die Bezeichnung des akademischen Grades für das abgeschlossene Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft lautet „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“.



## **§ 12 Übergangsbestimmungen für das Bachelorstudium**

Studierende, die nach dem „Studienplan für das Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft, Version 2009“ studieren, haben das Recht, das Studium nach den bisherigen Studienvorschriften bis zum 28.02.2015 abzuschließen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg